

**Antwort**  
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bodo Ramelow, Dr. Dagmar Enkelmann, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/718 –

**Perspektiven der Länderfinanzen im Rahmen der Föderalismusreform und des EU-Finanzkompromisses**

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem Amtsantritt der Bundesregierung sind mit der angestrebten Föderalismusreform, den steuerpolitischen Beschlüssen der Koalitionsvereinbarung sowie dem EU-Finanzkompromiss Vereinbarungen getroffen, die die Finanzen der Länder unmittelbar berühren.

A. Entwicklung der Landesfinanzen 2002 bis 2005

1. Wie gestalteten sich die Einnahmen und Ausgaben je Einwohner/in sowie die Ausgabe-Einnahme-Relation in den Ländern in den Jahren 2002 bis 2005 (bitte aufschlüsseln nach Land, Jahr sowie Vergleich ost- und westdeutsche Länder und Bund), und wie bewerten die Bundesregierung und der Finanzplanungsrat diese Entwicklung?

	2002			2003			2004			2005		
	Ausgaben €/Einw.	Einnahmen	Deckung %	Ausgaben €/Einw.	Einnahmen	Deckung %	Ausgaben €/Einw.	Einnahmen	Deckung %	Ausgaben €/Einw.	Einnahmen	Deckung %
BW	2.895	2.646	91,4	2.907	2.708	93,2	2.920	2.734	93,6	2.946	2.788	94,6
BY	2.791	2.625	94,1	2.808	2.590	92,2	2.756	2.641	95,8	2.759	2.662	96,5
BB	3.929	3.289	83,7	3.727	3.360	90,2	3.706	3.508	94,7	3.772	3.572	94,7
HE	2.984	2.638	88,4	3.018	2.721	90,2	2.946	2.667	90,5	2.892	2.796	96,7
MV	4.150	3.678	88,6	4.130	3.610	87,4	4.034	3.687	91,4	4.053	3.838	94,7
NI	2.784	2.300	82,6	2.776	2.394	86,2	2.732	2.499	91,5	2.721	2.375	87,3
NW	2.643	2.386	90,3	2.624	2.245	85,6	2.662	2.281	85,7	2.801	2.426	86,6
RP	2.818	2.439	86,5	2.885	2.585	89,6	2.871	2.588	90,2	2.815	2.597	92,2
SL	3.098	2.753	88,9	3.101	2.694	86,9	3.067	2.690	87,7	3.067	2.342	76,4
SN	3.647	3.505	96,1	3.851	3.724	96,7	3.888	3.598	92,5	3.629	3.581	98,7
ST	4.012	3.475	86,6	4.126	3.653	88,5	4.027	3.647	90,6	4.102	3.678	89,7
SH	2.778	2.388	86,0	2.815	2.378	84,5	2.808	2.525	89,9	2.943	2.415	82,1
TH	3.856	3.472	90,1	3.869	3.477	89,9	3.922	3.491	89,0	3.867	3.436	88,9
BE	6.215	4.779	76,9	6.096	4.796	78,7	6.064	5.187	85,5	6.364	5.411	85,0
HB	6.382	5.479	85,9	6.441	5.221	81,1	6.415	5.071	79,1	6.252	4.647	74,3
HH	5.653	5.517	97,6	6.118	5.339	87,3	6.041	5.550	91,9	5.766	5.554	96,3
FLLW	2.775	2.485	89,5	2.783	2.476	89,0	2.772	2.516	90,8	2.815	2.559	90,9
FLLO	3.867	3.472	89,8	3.915	3.581	91,5	3.837	3.580	93,3	3.840	3.605	93,9
Bund	3.023	2.627	86,9	3.111	2.636	84,7	3.050	2.568	84,2	3.151	2.770	87,9

2002 bis 2004: endgültige Ergebnisse  
2005: Monatsstatistik Dezember 2005

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 1. März 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung. Auf Grund der unterschiedlichen Situation in den einzelnen Ländern sind allgemeine Aussagen allerdings nicht möglich.

Der Finanzplanungsrat (FPR) hat diesbezüglich keine Bewertung vorgenommen.

2. Wie gestalteten sich die Personalausgaben sowie die Ausgaben für Bau-Investitionen je Einwohner/in in den ostdeutschen Ländern in den Jahren 2002 bis 2005 (bitte aufschlüsseln nach Land, Jahr sowie Vergleich ost- und westdeutsche Länder und Bund), und wie bewerten die Bundesregierung und der Finanzplanungsrat diese Entwicklung?

	2002		2003		2004		2005	
	Personal- ausgaben €/Einw.	Bau- ausgaben	Personal- ausgaben €/Einw.	Bau- ausgaben	Personal- ausgaben €/Einw.	Bau- ausgaben	Personal- ausgaben €/Einw.	Bau- ausgaben
BW	1.198	40	1.198	34	1.220	35	1.193	36
BY	1.141	74	1.169	76	1.169	68	1.188	67
BB	918	138	930	120	865	115	818	70
HE	1.117	68	1.111	68	1.126	65	1.111	60
MV	1.110	106	1.115	106	1.075	136	1.044	136
NI	1.064	35	1.085	37	1.090	26	1.048	15
NW	1.102	11	1.083	11	1.101	11	1.122	11
RP	1.144	18	1.162	19	1.177	19	1.148	15
SL	1.280	62	1.299	72	1.186	86	1.219	82
SN	965	116	986	167	973	158	972	152
ST	1.092	84	1.054	79	1.127	60	934	30
SH	1.124	53	1.132	56	1.153	58	1.154	38
TH	1.033	105	1.053	103	1.045	98	1.039	91
BE	2.145	53	2.061	39	1.997	47	1.960	62
HB	2.001	287	2.026	286	1.954	253	1.929	172
HH	1.944	269	1.936	226	1.943	227	1.938	233
FLLW	1.129	40	1.133	40	1.144	37	1.141	34
FLLO	1.011	111	1.016	123	1.007	118	956	101
Bund	327	65	330	64	324	66	320	70

2002 bis 2004: endgültige Ergebnisse

2005: Monatsstatistik Dezember 2005

Zur Bewertung seitens der Bundesregierung sowie des FPR vgl. die Antwort auf Frage 1.

3. Wie gestaltete sich der Schuldenstand in den ostdeutschen Ländern im Vergleich zu den westdeutschen Ländern und dem Bund im Zeitraum seit 2002, und wie erklärt bzw. bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung?

	2002 Mio. €	2003 Mio. €	2004 Mio. €	2005 Mio. €
FLLW	250.486,9	269.423,0	286.847,0	303.301,6
FLLO	61.874,0	66.841,0	70.570,0	74.158,3
Bund	711.438,0	753.650,0	797.338,0	868.085,0

Zur Bewertung seitens der Bundesregierung sowie des FPR vgl. die Antwort auf Frage 1.

4. Wie gestaltete sich der Deckungsgrad der Ausgaben der ostdeutschen Länder im Vergleich zu den westdeutschen Ländern und dem Bund im Zeitraum seit 2002, und wie erklärt bzw. bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung?

Vergleiche die Antwort auf Frage 1.

5. Wie hoch sind die Kosten der DDR-Sonder- und Zusatzversorgung für die ostdeutschen Länder, und wie sind diese Kosten im föderalen Finanzsystem aufgeteilt (bitte aufschlüsseln)?

Auf Grund der Überführung von Zusatzversorgungssystemen sind zwischen 2002 und 2005 folgende Erstattungen vom Bund an die gesetzliche Rentenversicherung geleistet worden:

2002	2.786 Mio. €
2003	2.500 Mio. €
2004	2.403 Mio. €
2005	2.417 Mio. €

Die neuen Länder erstatten dem Bund rd.  $\frac{2}{3}$  dieser Aufwendungen.

Für die überführten und nicht überführten Leistungen aus den Sonderversorgungssystemen sind folgende Ausgaben geleistet worden:

2002	1.609 Mio. €
2003	1.503 Mio. €
2004	1.522 Mio. €
2005	1.518 Mio. €

Hiervon erstatteten die neuen Bundesländer, denen die Erstattungslasten für das Sonderversorgungssystem der ehemaligen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs obliegen, insgesamt:

2002	863 Mio. €
2003	717 Mio. €
2004	780 Mio. €
2005	762 Mio. €

6. Wie hoch wäre der Investitionsbedarf der ostdeutschen bzw. der finanzschwachen westdeutschen Länder, um gleichwertige Lebensbedingungen im gesamten Bundesgebiet zu schaffen?

Der Bund trägt im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit durch eine Vielzahl wirtschaftspolitischer, haushaltspolitischer, sozialpolitischer und sonstiger Maßnahmen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet bei. Fiskalische Maßnahmen decken nur einen Teil dieses Spektrums ab. Insofern besteht zwischen Investitionsbedarf und gleichwertigen Lebensverhältnissen nur ein mittelbarer, nicht quantifizierbarer Zusammenhang.

#### B. Solidarpakt II

7. Wie begründet die Bundesregierung ihre Kritik an der Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft durch die ostdeutschen Länder?

Nach § 11 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes berichten die ostdeutschen Länder dem Finanzplanungsrat jährlich im Rahmen von Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ über ihre jeweiligen Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke, über die Verwendung der erhaltenen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten und die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Länder- und Kommunalhaushalte einschließlich der Begrenzung der Nettoneuverschuldung.

In ihren Fortschrittsberichten weisen die ostdeutschen Länder mit Ausnahme von Sachsen keine vollständig zweckgerechte Verwendung der erhaltenen Solidarpaktmittel aus. Mit dem Solidarpakt II haben die neuen Länder die politische Verantwortung für die aufbaugerechte Verwendung der Solidarpaktmittel übernommen.

8. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der im Haushaltsgrundsatzgesetz sowie im Finanzausgleichsgesetz zugrunde gelegte Investitionsbegriff zu eng gefasst ist und stattdessen durch einen, Humankapitalinvestitionen einschließenden Investitionsbegriff ersetzt werden sollte, und wenn diese Auffassung nicht geteilt wird, warum nicht?

Die geltende gesetzliche Definition des haushaltsrechtlichen Investitionsbegriffs beruht auf einer Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. April 1989. Darin hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Investitionsbegriff des Artikels 115 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 GG nicht weiter verstanden werden kann als in der bisherigen Staatspraxis. Das Bundesverfassungsgericht hat unter anderem beispielhaft hervorgehoben, für seine Ausweitung – etwa im Hinblick auf Ausgaben für Ausbildung („human capital“) – ergibt sich weder aus der Entstehungsgeschichte noch aus Sinn und Zweck der Vorschrift ein Anhaltspunkt; sie würde der normativen Intention dieser Bestimmung, die Staatsverschuldung zu begrenzen, geradewegs zuwiderlaufen (BVerfGE 79, 311 (337)). Eine Ausweitung des haushaltsrechtlichen Investitionsbegriffs mit dem Ziel, sog. Humankapitalinvestitionen einzubeziehen, wäre mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts somit nicht vereinbar. Allerdings umfasst der geltende haushaltsrechtliche Investitionsbegriff in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts z. B. im Bereich Bildungswesen, Wissenschaft und Forschung bereits jetzt die Anteile für Baumaßnahmen sowie sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des Gruppierungsplans.

9. Inwiefern wäre es aus Sicht der Bundesregierung denkbar, von der jährlichen Erfüllung der Verwendungsvorgaben für die SoBEZ abzuweichen und stattdessen zu einem Nachweis der im Durchschnitt von jeweils Fünfjahres-Zeiträumen zweckgerichteten SoBEZ-Verwendung überzugehen, da die investive Verwendung der SoBEZ insbesondere von durch die Länder nur schwer steuerbaren konjunkturellen Einflüssen abhängig ist, und wenn dies nicht denkbar ist, warum nicht?

Nach § 11 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes erhalten die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft und berichten dem Finanzplanungsrat jährlich im Rahmen von Fortschrittsberichten. Die Bundesregierung wird sich nochmals mit den ostdeutschen Ländern hinsichtlich der Mittelverwendung im Korb I des Solidarpakts über Definitionen und die Berichterstattung in den jährlichen Fortschrittsberichten abstimmen.

10. Wäre es aus Sicht der Bundesregierung denkbar, einen bestimmten Anteil der SoBEZ für spezifische Landesentwicklungsprogramme zu verwenden, mit denen weiche Standortfaktoren wie z. B. Kultur oder Tourismus gefördert werden, und wenn ja, in welcher Weise, und wenn nein, warum nicht?

Die in den Fortschrittsberichten der Länder vorgenommenen Berechnungen der Infrastrukturinvestitionen zum Abbau der Infrastrukturlücke in Ostdeutschland stellen auf einen sehr weit gefassten Investitionsbegriff ab, der alle Ausgaben der öffentlichen Haushalte eines Bundeslandes – einschließlich Gemeinden – zur Erweiterung des volkswirtschaftlichen Anlagevermögens im öffentlichen und auch im privaten Sektor umfasst. Wie bereits in der Antwort auf Frage 9 dargelegt, wird sich die Bundesregierung nochmals mit den ostdeutschen Ländern hinsichtlich der Mittelverwendung im Korb I des Solidarpakts über Definitionen abstimmen.

11. Wie wird die Durchschnittsberechnung der Finanzierungsanteile des Bundes im Referenzzeitraum von 2000 bis 2008 bezüglich der im neu zu schaffenden Artikel 143c Grundgesetz (GG) den Ländern bis 2019 zur Verfügung zu stellenden Beträge konkret vorgenommen?

Die den Ländern auf Grund der Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung sowie der Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur Förderung des Wohnungsbaus bis zum 31. Dezember 2013 jährlich zustehenden Beträge werden aus dem Durchschnitt der Finanzierungsanteile des Bundes im Referenzzeitraum 2000 bis 2008 ermittelt.

Für die Jahre 2000 bis 2003 sind die Ist-Ergebnisse (kassenmäßige Abgrenzung beim Bundeshaushalt) und für die Jahre 2004 bis 2008 die Ansätze im Finanzplan des Bundes 2004 bis 2008 (Finanzierungsanteile des Bundes) maßgebend.

Bund und Länder überprüfen bis Ende 2013, in welcher Höhe die den Ländern zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind.

12. Werden bei der Ermittlung der jeweiligen Beträge entspr. Frage 9 die Geldentwertung der jeweiligen Auszahlungsjahre im Vergleich zum Referenzzeitraum mit einkalkuliert sowie weitere Faktoren, die eine Auswirkung auf die Ermittlung dieser Beträge haben, in diese Berechnung einbezogen, und wenn ja, in welchem Umfang bzw. welche, und wenn nein, warum nicht finden?

Bei den im § 11 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes festgelegten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft handelt es sich um nominale Werte.

Die Bundesregierung wird sich mit den betroffenen Ländern über Definitionen und die Berichterstattung in den jährlichen Fortschrittsberichten einigen.

13. Ist es zutreffend, dass die Bundesregierung die „Korb II“-Leistungen für die ostdeutschen Länder in Höhe von insgesamt 51 Mrd. Euro durch Summierung seiner sowieso vorgesehenen Investitionen in Gemeinschaftsaufgaben, Finanzhilfen, der EU-Strukturfondsmittel, Investitionszulagen sowie Kompensationsleistungen nach dem im Zuge der Föderalismusreform neu zu schaffenden Artikel 143c GG erbringen möchte, und wenn ja, wie verteilen sich die Mittel (bitte aufschlüsseln nach Förderstruktur und Jahr)?

Bereits aus den Entschlüssen des Deutschen Bundestages vom 5. Juli 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6577) sowie des Bundesrates vom 13. Juli 2001 (Bundratsdrucksache 485/01) zum Maßstäbengesetz geht hervor, dass sich das Finanzvolumen des Korbes II aus im Vergleich zu westdeutschen Ländern überproportionalen Leistungen, unter anderem für die Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen, den EU-Strukturfondsmitteln und der Investitionszulage speist.

Gegenstand des Korbes II sind alle Wachstum und Beschäftigung fördernden Leistungen, die gezielt noch bestehende Altlasten abbauen und teilungsbedingte Strukturdefizite in den neuen Ländern ausgleichen helfen. Über die relevanten Politikfelder des Korbes II, so legt es der zwischen den die Bundesregierung tragenden Parteien geschlossene Koalitionsvertrag fest, wird sich die Bundesregierung mit den ostdeutschen Bundesländern sowie mit dem Land Berlin abstimmen.

Über die Verwendung der Korb-II-Mittel für das Jahr 2005 wird der Bund in der Sitzung des Finanzplanungsrates im Herbst 2006 berichten.

14. Wann ist die unter Frage 11 erfragte Position der Bundesregierung mit den ostdeutschen Ländern in welchem Gremium besprochen worden, und welche Position haben die einzelnen ostdeutschen Länder dazu eingenommen (bitte nach Bundesland aufschlüsseln)?

Die in Frage 11 angesprochenen Berechnungsgrundlagen wurden im Rahmen der Verhandlungen der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung abgestimmt. Zur Position einzelner Länder liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

15. Wie gestaltet sich die Zusammensetzung der „Korb II“-Leistungen aus Sicht der Bundesregierung in dem Fall, dass die Neufassung des Artikel 143c GG nicht in der bislang geplanten Weise vorgenommen wird?

Auf die Antwort auf Frage 13 wird verwiesen. Die in den Entschlüssen getroffenen Aussagen zu Umfang und Definition der Korb-II-Leistungen sind für die Bundesregierung maßgeblich.

16. Wie ist die Aussage in Abschnitt V.1. der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 2005 zu verstehen, dass in der 16. Wahlperiode die Bund-Länder-Finanzbeziehungen der „veränderten Rahmenbedingungen inner- und außerhalb Deutschlands, insbesondere für Wachstums- und Beschäftigungspolitik angepasst werden“ und der Bund den Ländern anbietet, dazu mit Beginn des Jahres 2006 die Voraussetzungen und Lösungswege für Grundgesetzänderungen zu klären, und welcher Zeitrahmen, welches Diskussionsgremium (z. B. Ministerpräsidentenkonferenz etc.) ist dafür geplant, und sollte es bislang keine entsprechenden Planungen geben, wann werden sie vorliegen und in welcher Weise wird der Deutsche Bundestag darüber rechtzeitig in Kenntnis gesetzt?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen nach Beendigung des ersten Schritts der Föderalismusreform eingeleitet wird. Für notwendig erachtete Reformschritte sollen dann in der laufenden Wahlperiode durch ein Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen werden.

#### C. Perspektiven der Gemeinschaftsaufgaben und Mischfinanzierungen

17. Trifft es zu, dass in den Finanzministerien des Bundes und der Länder bereits konkrete Überlegungen zur Verteilung der Festbeträge für die durchschnittlichen Zahlungen des Bundes per anno an die Länder existieren, sollte – wie in der Koalitionsvereinbarung vorgesehen – der Artikel 143c GG (neu) eingeführt werden, und wenn ja, wie sehen diese Überlegungen aus Sicht der Bundesregierung aus (bitte aufschlüsseln nach GA Hochschulbau, GA Bildungsplanung, Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Finanzhilfe Wohnungsbau einerseits sowie Bundesland andererseits)?

Die den Ländern auf Grund der Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung sowie der Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur Förderung des Wohnungsbaus bis zum 31. Dezember 2013 jährlich zustehenden Beträge werden bis zum 31. Dezember 2013 auf die einzelnen Länder verteilt als jährliche Festbeträge, deren Höhe sich nach dem Durchschnittsanteil eines jeden Landes im jeweiligen Aufgabenbereich im Zeitraum 2000 bis 2003 errechnet.

18. Welche Begründung liegt diesen Festbetragsplanungen zugrunde und welche Konsequenzen hätte dies für die Maßnahmen, die beispielsweise im Rahmenplan Hochschulbau für den Zeitraum bis 2009 geplant sind (bitte aufschlüsseln nach Maßnahmen wie unter Frage 10)?

Zur Begründung zur Verteilung der Festbeträge wird auf die Antwort auf Frage 17 verwiesen. Nach einer Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau zum 31. Dezember 2006 werden die Länder den Hochschulbau in eigener Kompetenz wahrnehmen. Durch die Kompensation stehen den Ländern die erforderlichen Mittel zur Verfügung um ihre Hochschulinvestitionen

einschließlich der im Zeitpunkt des Übergangs bereits begonnenen Vorhaben selbst bedarfsgerecht zu finanzieren.

19. Ist es aus Sicht der Bundesregierung denkbar, die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur dergestalt zu reformieren, dass die unter § 11 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz genannten Länder, nur noch einen um die Hälfte reduzierten Kofinanzierungsanteil tragen müssen und die Mittel gezielter zur Förderung von Humankapitalinvestitionen (z. B. Forschung und Entwicklung sowie Personalentwicklung) genutzt werden, und wenn ja, was tut die Bundesregierung dafür, bzw. wenn nein, warum (bitte nach Vorschlägen getrennt beantworten)?

Das Grundgesetz sieht nach Artikel 91a Abs. 4 Satz 1 vor, dass der Bund die Hälfte der Ausgaben für die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) trägt. Diese Ausgabenverteilung wurde unter anderem in den Kommentaren zur Finanzreform 1969 damit begründet, dass „es zum Wesen der Gemeinschaftsaufgaben [gehört], dass Bund und Länder gemeinsam die Kosten tragen“ (vgl. Finanzbericht 1970). Im Bulletin der Bundesregierung vom 14. März 1968 wird ferner erläutert: „Die Bundesregierung hat hier dem festen Beteiligungsverhältnis von 50 zu 50 den Vorrang gegeben, um dem Grundsatz der partnerschaftlichen Gleichberechtigung, der dem Gedanken des kooperativen Föderalismus zu Grunde liegt, Rechnung zu tragen.“

Diese grundsätzlichen Bewertungen zu einer äquivalenten Ausgabenbelastung von Bund und dem jeweiligen Land im Rahmen der GRW sind nach Ansicht der Bundesregierung auch nach der jetzt erfolgten Einigung zur Föderalismusreform weiterhin gültig.

Für die Auswahl und Festlegung der Fördertatbestände, für die GRW-Mittel Verwendung finden können, ist unter Berücksichtigung der europäischen Beihilferichtlinien und des GRW-Gesetzes in erster Linie der gültige Rahmenplan maßgeblich. Daneben können die Länder durch ihre Förderpraxis und eventuell durch die Entwicklung eigener Förderrichtlinien spezifische Schwerpunkte setzen.

In den aktuellen Förderprogrammen werden auch heute schon Mittel zur Förderung von Humankapitalinvestitionen eingesetzt. So wird unter anderem Regionalmanagement und Clustermanagement mit GRW-Mitteln gefördert. Ebenso kann sich die GRW an der Förderung von Beratungs- und Schulungsleistungen sowie an der Förderung der qualitativen Verbesserung der Personalstruktur kleiner und mittlerer Unternehmen beteiligen, um deren Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, z. B. durch finanzielle Unterstützung von Ersteinstellung und Beschäftigung von Absolventinnen und Absolventen einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule.

20. Ist es aus Sicht der Bundesregierung denkbar, dass auch bei anderen EU- oder Bundesprogrammen die Kofinanzierung der Länder bzw. der Kommunen reduziert wird, und wenn ja, wie, bzw. wenn nein, warum nicht?

Es ist im Rahmen der europäischen Strukturpolitik durchaus denkbar, dass der Kofinanzierungsanteil der Länder reduziert wird. Das europäische Recht sieht nur einen Mindestanteil nationaler Fördermittel vor, der je nach Fördergebiet unterschiedlich ist.

Für die Bundesregierung ist die Frage der Kofinanzierungsanteile sowohl eine Frage im Zusammenhang mit der bundesstaatlichen Aufgaben- und Lastenverteilung als auch eine Frage der Verwaltungseffizienz. Angesichts der angespann-



ten Lage des Bundeshaushalts bestehen für den Bund jedoch keine weitergehenden Verteilungsspielräume.

Im Zusammenhang mit der notwendigen Verwaltungseffizienz ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine angemessene finanzielle Beteiligung der Länder beziehungsweise der Kommunen an gemeinschaftlich finanzierten Ausgaben eine gute Voraussetzung für effizientes Verwaltungshandeln ist. Denn hierdurch ist für die Länder beziehungsweise Kommunen, die in den meisten Fällen die verwaltungstechnische Durchführung der Programme verantworten, ein Anreiz geschaffen, der eine wirtschaftliche Auswahl und Durchführung der Programme gewährleistet.

D. Verteilung der Konvergenzmittel ab 2007

21. Welche Ergebnisse erzielten die Bundesregierung und die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Länder bei den Gesprächen über die Verteilung der Konvergenzmittel auf die neuen Bundesländer, inwiefern unterscheiden sich diese Ergebnisse von den Berechnungen der Kommission (bitte aufschlüsseln nach originären Konvergenzmitteln, „Phasing-Out“-Mitteln sowie den Mitteln für die Ländliche Entwicklung und den Europäischen Fischereifonds), und wenn sie sich unterscheiden, warum, und in welcher Form?

Die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die Verwendung der EU-Strukturmittel in der Förderperiode 2007 bis 2013 sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

22. Welche Veränderungen bei der nationalen Kofinanzierung der EU-Strukturfondsmittel sollen sich 2007 bis 2012 gegenüber der laufenden Förderperiode nach den Vorstellungen der EU-Kommission bzw. des Rates bzw. der einschlägigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe ergeben?

Vergleiche zunächst die Antwort auf Frage 21.

Nach dem Beschluss des Europäischen Rates vom Dezember 2005 zur neuen Finanziellen Vorausschau können in Westdeutschland in der nächsten Förderperiode (2007 bis 2013) nur noch öffentliche Mittel zur nationalen Kofinanzierung europäischer Strukturfördermittel eingesetzt werden. Eine Ausnahme sieht allerdings Artikel 11 Abs. 1 des Entwurfs der Europäischen-Sozialfonds-Verordnung vor, der finanzielle Ressourcen, die von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern gemeinsam aufgebracht werden, als Kofinanzierung zulässt. In Ostdeutschland bleibt die Kofinanzierung auch mit privaten Mitteln wie bisher möglich. Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zur neuen Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens dauern noch an.

23. Trifft es zu, dass die Bundesregierung eine Neuauflage des Bundesprogramms Verkehr mit einem Anteil von 9,6 Prozent der EU-Strukturfondsmittel sowie des Bundesprogramms ESF/Ziel 1 mit einem Anteil von 9,8 Prozent der EU-Strukturfondsmittel plant, und wenn ja, wie begründet der Bund diese Entscheidung?

Die Bundesregierung strebt die Neuauflage eines vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) geförderten Bundesprogramms „Verkehr“ für die neue Förderperiode an. Wie in der jetzigen Förderperiode wird sie dies gemeinsam mit den Ministerpräsidenten der neuen Länder beschließen. Nach

dem derzeitigen Stand der Verhandlungen wird, wie in der laufenden Förderperiode, von einer Mittelausstattung von 9,6 Prozent der EU-Strukturfondsmittel ausgegangen. EFRE-kofinanzierte Programme auf Länderebene dienen vorrangig der Förderung von in Landes- und kommunaler Verantwortung stehenden Verkehrswegen und haben damit ihren Schwerpunkt bei der Verbesserung der lokalen Erreichbarkeit. Die großräumige Erschließung wird in Deutschland durch die Bundesverkehrswege gesichert. Die Finanzierungslast für Bundesverkehrswegeinvestitionen liegt gemäß den grundgesetzlichen Regelungen vorrangig beim Bund. Ein Bundesprogramm „Verkehr“ bietet daher den adäquaten Rahmen, für die Verbesserung der großräumigen Erreichbarkeit der strukturschwachen Gebiete und ihre Einbindung in das transeuropäische Netz (TEN) und ergänzt so die von den Ländern getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung ihrer lokalen Infrastruktur.

Aufgabe des Europäischen Sozialfonds (ESF) ist es, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihrer Beschäftigungspolitiken zu unterstützen. Da die Arbeitsmarktpolitik in Deutschland eine Aufgabe des Bundes ist, werden dafür auch ESF-Mittel im Rahmen eines ESF-Bundesprogramms eingesetzt. Zudem entlastet der Bund durch die Kofinanzierung der für die Bundesprogramme vorweg abgezogenen Mittel indirekt die Haushalte der Länder.

24. Wie hoch wäre der Vorwegabzug von Konvergenzmitteln bei Einrichtung dieser Bundesprogramme, in welcher Weise müssten die Länder bei Inanspruchnahme dieser Bundesprogramme Landesmittel zur Kofinanzierung bereitstellen und welche Positionen gegenüber den geplanten Bundesprogrammen nahmen die Länder ein bzw. welche Alternativen schlugen sie vor?

Vergleiche die Antworten auf die Fragen 21 und 23. Die Bundesprogramme würden aus dem Bundeshaushalt kofinanziert.

- E. Finanzielle Auswirkungen der steuerpolitischen Maßnahmen der Koalitionsvereinbarung
25. Trifft es zu, dass im Bundesfinanzministerium konkrete Berechnungen der finanziellen Auswirkungen der steuerpolitischen Maßnahmen der Koalitionsvereinbarung, strukturiert nach vier Maßnahmeblöcken (Abbau von Steuervergünstigungen, Änderungen bei der Umsatzsteuer und der Versicherungssteuer, Bekämpfung des Steuermisbrauchs, weitere steuerrechtliche Maßnahmen wie z. B. Reichensteuer etc.) existieren, und wenn ja, wie sehen diese aus (bitte aufschlüsseln nach Maßnahmeblock, Bundesland sowie voller finanzieller Jahreswirkung und nach Kassenjahren 2006 bis 2009), und wenn nein, wann ist damit zu rechnen?

Nach den §§ 43, 44 GGO ist die Bundesregierung verpflichtet, bei Gesetzesvorlagen einen Überblick über die finanziellen Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung des Bundes, der Länder und Gemeinden gesondert beizufügen. Dies geschieht im Rahmen eines Finanztableaus, das unter Punkt D „Finanzielle Auswirkungen“ jeweils mit der betreffenden Drucksache zum Gesetzentwurf veröffentlicht wird.

Die im Rahmen des Koalitionsvertrages getroffenen Entscheidungen wurden und werden in den kommenden Monaten durch Gesetzesentwürfe konkretisiert. Dabei werden die steuerrechtlichen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht für die Einzelmaßnahmen konkret benannt. Erst dann ist es möglich, die finanziellen Auswirkungen in der vollen Jahreswirkung und für die nächsten

fünf Kassenjahre (Finanzplanungszeitraum) getrennt für die einzelnen Gebietskörperschaften zu ermitteln.

Die im Stadium des Koalitionsvertrages getroffenen Aussagen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen dienen nur der groben Abschätzung und sind Näherungswerte, die sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ändern können. Übersichten über die finanziellen Auswirkungen der Ende 2005 beschlossenen Gesetze (Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm, Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage und das Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen) sind zur Information als Anlagen 1 bis 3 beigefügt.

Die Umsetzung der weiteren Koalitionsmaßnahmen wird im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren quantifiziert und durch die Bundesregierung veröffentlicht.

## Anlage 1

**Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 30. Dezember 2005**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr				
				2006	2007	2008	2009	2010
1	<u>§ 3 Nr. 9 EStG</u> Abschaffung des Freibetrags für Abfindungen (Ausnahme: Vereinbarung der Abfindung bzw. Klageanhängigkeit bis 31.12.2005 und Auszahlung bis 31.12.2007)	<b>Insg.</b>	<b>+ 400</b>	<b>+ 25</b>	<b>+ 310</b>	<b>+ 395</b>	<b>+ 400</b>	<b>+ 400</b>
		EST	+ 380	+ 25	+ 295	+ 375	+ 380	+ 380
		SoLZ	+ 20	.	+ 15	+ 20	+ 20	+ 20
		<b>Bund</b>	<b>+ 182</b>	<b>+ 11</b>	<b>+ 140</b>	<b>+ 179</b>	<b>+ 182</b>	<b>+ 182</b>
		EST	+ 162	+ 11	+ 125	+ 159	+ 162	+ 162
		SoLZ	+ 20	.	+ 15	+ 20	+ 20	+ 20
		<b>Länder</b>	<b>+ 162</b>	<b>+ 11</b>	<b>+ 125</b>	<b>+ 159</b>	<b>+ 162</b>	<b>+ 162</b>
		EST	+ 162	+ 11	+ 125	+ 159	+ 162	+ 162
		<b>Gem.</b>	<b>+ 56</b>	<b>+ 3</b>	<b>+ 45</b>	<b>+ 57</b>	<b>+ 56</b>	<b>+ 56</b>
		EST	+ 56	+ 3	+ 45	+ 57	+ 56	+ 56
2	<u>§ 3 Nr. 10 EStG</u> Wegfall des Freibetrags für Übergangs- gelder aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Ausnahme: Entlassung bis 31.12.2005 und Zahlung bis 31.12.2007 sowie besondere Übergangsregelung bei Soldaten/-innen)	<b>Insg.</b>	<b>+ 50</b>	.	.	.	<b>+ 25</b>	<b>+ 50</b>
		EST	+ 45	.	.	.	+ 25	+ 45
		SoLZ	+ 5	.	.	.	.	+ 5
		<b>Bund</b>	<b>+ 24</b>	.	.	.	<b>+ 11</b>	<b>+ 24</b>
		EST	+ 19	.	.	.	+ 11	+ 19
		SoLZ	+ 5	.	.	.	.	+ 5
		<b>Länder</b>	<b>+ 19</b>	.	.	.	<b>+ 11</b>	<b>+ 19</b>
		EST	+ 19	.	.	.	+ 11	+ 19
		<b>Gem.</b>	<b>+ 7</b>	.	.	.	<b>+ 3</b>	<b>+ 7</b>
		EST	+ 7	.	.	.	+ 3	+ 7
3	<u>§ 3 Nr. 15 EStG</u> Abschaffung des Freibetrags für Heirats- und Geburtsbeihilfen des Arbeitgebers	<b>Insg.</b>	<b>+ 10</b>	<b>+ 10</b>	<b>+ 10</b>	<b>+ 10</b>	<b>+ 10</b>	<b>+ 10</b>
		EST	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10
		SoLZ	.	.	.	.	.	.
		<b>Bund</b>	<b>+ 4</b>	<b>+ 4</b>	<b>+ 4</b>	<b>+ 4</b>	<b>+ 4</b>	<b>+ 4</b>
		EST	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4
		SoLZ	.	.	.	.	.	.
		<b>Länder</b>	<b>+ 4</b>	<b>+ 4</b>	<b>+ 4</b>	<b>+ 4</b>	<b>+ 4</b>	<b>+ 4</b>
		EST	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4
		<b>Gem.</b>	<b>+ 2</b>	<b>+ 2</b>	<b>+ 2</b>	<b>+ 2</b>	<b>+ 2</b>	<b>+ 2</b>
		EST	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2

Ufd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körpers- schaft	Volle Jahres- wirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr				
				2006	2007	2008	2009	2010
4	<u>§ 7 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 Buchst. c) EStG</u> Abschaffung der degressiven AfA für Mietwohngebäude (Neufälle)	<b>Insg.</b>	<b>+ 150</b>	.	<b>+ 10</b>	<b>+ 60</b>	<b>+ 120</b>	<b>+ 195</b>
		GewSt	+ 10	.	.	+ 5	+ 10	+ 15
		EST	+ 125	.	+ 10	+ 45	+ 95	+ 155
		KSt	+ 10	.	.	+ 5	+ 10	+ 15
		SoLZ	+ 5	.	.	+ 5	+ 5	+ 10
		<b>Bund</b>	<b>+ 63</b>	.	<b>+ 4</b>	<b>+ 27</b>	<b>+ 50</b>	<b>+ 85</b>
		GewSt	.	.	.	.	.	+ 1
		EST	+ 53	.	+ 4	+ 19	+ 40	+ 66
		KSt	+ 5	.	.	+ 3	+ 5	+ 8
		SoLZ	+ 5	.	.	+ 5	+ 5	+ 10
		<b>Länder</b>	<b>+ 59</b>	.	<b>+ 4</b>	<b>+ 22</b>	<b>+ 46</b>	<b>+ 75</b>
		GewSt	+ 1	.	.	+ 1	+ 1	+ 2
		EST	+ 53	.	+ 4	+ 19	+ 40	+ 66
		KSt	+ 5	.	.	+ 2	+ 5	+ 7
		<b>Gem.</b>	<b>+ 28</b>	.	<b>+ 2</b>	<b>+ 11</b>	<b>+ 24</b>	<b>+ 35</b>
		GewSt	+ 9	.	.	+ 4	+ 9	+ 12
EST	+ 19	.	+ 2	+ 7	+ 15	+ 23		
5	<u>§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG</u> Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatkosten	<b>Insg.</b>	<b>+ 600</b>	.	<b>+ 300</b>	<b>+ 600</b>	<b>+ 600</b>	<b>+ 600</b>
		EST	+ 570	.	+ 285	+ 570	+ 570	+ 570
		SoLZ	+ 30	.	+ 15	+ 30	+ 30	+ 30
		<b>Bund</b>	<b>+ 272</b>	.	<b>+ 136</b>	<b>+ 272</b>	<b>+ 272</b>	<b>+ 272</b>
		EST	+ 242	.	+ 121	+ 242	+ 242	+ 242
		SoLZ	+ 30	.	+ 15	+ 30	+ 30	+ 30
		<b>Länder</b>	<b>+ 242</b>	.	<b>+ 121</b>	<b>+ 242</b>	<b>+ 242</b>	<b>+ 242</b>
		EST	+ 242	.	+ 121	+ 242	+ 242	+ 242
		<b>Gem.</b>	<b>+ 86</b>	.	<b>+ 43</b>	<b>+ 86</b>	<b>+ 86</b>	<b>+ 86</b>
		EST	+ 86	.	+ 43	+ 86	+ 86	+ 86

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körpers- schaft	Volle Jahres- wirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr				
				2006	2007	2008	2009	2010
6	<b>Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm</b>	<b>Insg.</b>	<b>+ 1.210</b>	<b>+ 35</b>	<b>+ 630</b>	<b>+ 1.065</b>	<b>+ 1.155</b>	<b>+ 1.255</b>
		GewSt	+ 10	.	.	+ 5	+ 10	+ 15
		ESt	+ 1.130	+ 35	+ 600	+ 1.000	+ 1.080	+ 1.160
		KSt	+ 10	.	.	+ 5	+ 10	+ 15
		SolZ	+ 60	.	+ 30	+ 55	+ 55	+ 65
		<b>Bund</b>	<b>+ 545</b>	<b>+ 15</b>	<b>+ 284</b>	<b>+ 482</b>	<b>+ 519</b>	<b>+ 567</b>
		GewSt	.	.	.	.	.	+ 1
		ESt	+ 480	+ 15	+ 254	+ 424	+ 459	+ 493
		KSt	+ 5	.	.	+ 3	+ 5	+ 8
		SolZ	+ 60	.	+ 30	+ 55	+ 55	+ 65
		<b>Länder</b>	<b>+ 486</b>	<b>+ 15</b>	<b>+ 254</b>	<b>+ 427</b>	<b>+ 465</b>	<b>+ 502</b>
		GewSt	+ 1	.	.	+ 1	+ 1	+ 2
		ESt	+ 480	+ 15	+ 254	+ 424	+ 459	+ 493
		KSt	+ 5	.	.	+ 2	+ 5	+ 7
		<b>Gem.</b>	<b>+ 179</b>	<b>+ 5</b>	<b>+ 92</b>	<b>+ 156</b>	<b>+ 171</b>	<b>+ 186</b>
		GewSt	+ 9	.	.	+ 4	+ 9	+ 12
		ESt	+ 170	+ 5	+ 92	+ 152	+ 162	+ 174

Anmerkungen:

<sup>1)</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

## Anlage 2

**Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage vom 30. Dezember 2005**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	volle Jahres- wirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr <sup>2)</sup>							
				2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
1	Auslaufen der Eigenheimzulage für Neufälle ab 2006;	EST	5.893	223	1.488	2.228	2.970	3.713	4.445	5.186	5.893
		Insg.	2.505	95	632	947	1.262	1.578	1.889	2.204	2.504
		Bund	2.505	95	632	947	1.262	1.578	1.889	2.204	2.504
		Länder	883	33	224	334	446	557	667	778	885

<sup>1)</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-) Zeitraum von 8 Jahren.<sup>2)</sup> "Kassenjahr" entspricht der früheren Bezeichnung "Rechnungsjahr".

## Anlage 3

**Gesetz zur  
Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang  
mit Steuerstundungsmodellen vom 30. Dezember 2005**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr				
				2006	2007	2008	2009	2010
1	<b>§ 15b EStG</b> Einschließung der Verluste, die im Zusammenhang mit Steuerstundungs- modellen stehen	<b>Insg.</b>	<b>+ 2.135</b>	<b>+ 550</b>	<b>+ 1.620</b>	<b>+ 2.135</b>	<b>+ 2.135</b>	<b>+ 2.135</b>
		EST	+ 2.025	+ 520	+ 1.535	+ 2.025	+ 2.025	+ 2.025
		SolZ	+ 110	+ 30	+ 85	+ 110	+ 110	+ 110
		<b>Bund</b>	<b>+ 971</b>	<b>+ 251</b>	<b>+ 737</b>	<b>+ 971</b>	<b>+ 971</b>	<b>+ 971</b>
		EST	+ 861	+ 221	+ 652	+ 861	+ 861	+ 861
		SolZ	+ 110	+ 30	+ 85	+ 110	+ 110	+ 110
		<b>Länder</b>	<b>+ 861</b>	<b>+ 221</b>	<b>+ 652</b>	<b>+ 861</b>	<b>+ 861</b>	<b>+ 861</b>
		EST	+ 861	+ 221	+ 652	+ 861	+ 861	+ 861
		<b>Gem.</b>	<b>+ 303</b>	<b>+ 78</b>	<b>+ 231</b>	<b>+ 303</b>	<b>+ 303</b>	<b>+ 303</b>
		EST	+ 303	+ 78	+ 231	+ 303	+ 303	+ 303
2	<b>Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen</b>	<b>Insg.</b>	<b>+ 2.135</b>	<b>+ 550</b>	<b>+ 1.620</b>	<b>+ 2.135</b>	<b>+ 2.135</b>	<b>+ 2.135</b>
		EST	+ 2.025	+ 520	+ 1.535	+ 2.025	+ 2.025	+ 2.025
		SolZ	+ 110	+ 30	+ 85	+ 110	+ 110	+ 110
		<b>Bund</b>	<b>+ 971</b>	<b>+ 251</b>	<b>+ 737</b>	<b>+ 971</b>	<b>+ 971</b>	<b>+ 971</b>
		EST	+ 861	+ 221	+ 652	+ 861	+ 861	+ 861
		SolZ	+ 110	+ 30	+ 85	+ 110	+ 110	+ 110
		<b>Länder</b>	<b>+ 861</b>	<b>+ 221</b>	<b>+ 652</b>	<b>+ 861</b>	<b>+ 861</b>	<b>+ 861</b>
		EST	+ 861	+ 221	+ 652	+ 861	+ 861	+ 861
		<b>Gem.</b>	<b>+ 303</b>	<b>+ 78</b>	<b>+ 231</b>	<b>+ 303</b>	<b>+ 303</b>	<b>+ 303</b>
		EST	+ 303	+ 78	+ 231	+ 303	+ 303	+ 303

Anmerkungen:

<sup>1)</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten